



PROJEKT- und FÖRDERHANDBUCH

Handbuch für Projektpartner*innen und Förderanträge

Stand: 28.02.2020

Impressum:

321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.

Ottostraße 85, 50823 Köln

Tel.: +49 221 968828 – 20

E-Mail: mitmachen@1700jahre.de

Der Verein und das Festjahr „2021 – Jüdisches Leben in Deutschland“ werden gefördert durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und die Stadt Köln.

I

1. Präambel	4
2. Projekt- und Fördergrundsätze	5
I. Förderziel.....	5
II. Rechtsgrundlagen.....	6
III. Antragsberechtigte.....	6
IV. Art und Umfang der Förderung.....	6
V. Antragstellung über die Projektplattform	7
VI. Antragsfristen/Förderrunden	8
VII. Auswahlverfahren	8
VIII. Dauer der Förderung	9
IX. Durchführung der Förderung	9
X. Schlussprüfung.....	9
XI. Inkrafttreten	10
3. Grundlagen der Förderung	10
3.1 Inhaltliche Vorgaben und Qualitätskriterien.....	10
3.2 Art der Förderung.....	11
3.3 Mindesthöhe der Förderung	11
3.4 Dauer der Förderung	11
3.5 Änderungen mitteilen und beantragen	11
3.6 Personalausgaben	12
3.7 Honorare.....	13
3.8 Reisekosten.....	13
3.9 Vergabe von Aufträgen.....	13
3.10 Rechnungsausstellung	13
3.11 Veröffentlichungen.....	13
3.12 Künstlersozialkasse.....	13
3.13 Ausländersteuer	14
4. Ablauf der Förderung.....	14
4.1 Antrag stellen.....	14

4.2 Auswahlverfahren	15
4.3 Weiterleitungsvertrag	16
4.4 Zahlungen abrufen	16
4.5 Zwischennachweise.....	17
4.6 Verwendungsnachweise	19

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel

Der Verein *321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.* („321“) koordiniert und gestaltet 2021 das bundesweite Festjahr *2021 – Jüdisches Leben in Deutschland (2021JLID)* mit der Unterstützung des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Köln.

Das Festjahr 2021JLID beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2021.

Der Verein „321“ ist verantwortlich für die Ausführung von Eigen- bzw. Leuchtturm-Projekten (P1), für die Auswahl und Weitergabe der für das Festjahr von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Projektmittel an qualifizierte Verbundprojekte (P2) sowie für die Auswahl geeigneter Partner*innen-Projekte (P3), die sich ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren.

Dieses Projekt- und Förderhandbuch wurde erstellt, um Interessierten an Verbundprojekten (P2) sowie Projektpartner*innen (P3) einen Überblick über die Zusammenarbeit sowie über Förderstrukturen und Förderabläufe zu geben.

Weitere Dokumente werden als Hilfestellung für den Antrag und die Abwicklung der Förderung im Internet zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich richten sich die Zusammenarbeit des Festjahres 2021JLID mit Verbund- sowie Projektpartner*innen sowie die mögliche Projektförderung nach den hier beschriebenen Grundsätzen. Es wird deshalb darum gebeten, diese in einem besonderen Maße zu beachten. Die Zuwendungen für P2-Projekte werden, nach erfolgreichem Abschluss des Förderverfahrens, durch einen Weiterleitungsvertrag der Bundeszuwendungen geregelt. Neben dem Weiterleitungsvertrag sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Bundes von zentraler Bedeutung.

Für das Antrags- und Abwicklungsmanagement der Förderung hat der Verein unter <http://mitmachen.1700jahre.de> eine Projekt- und Förderplattform entwickelt, über die sich Projekt- und Verbundpartner für 2021JLID bewerben können und ein transparentes Auswahlverfahren gesichert werden kann.

Bitte beachten: Sämtliche Angaben zur Förderung von Projekten erfolgen vorbehaltlich der Förderzusage der Gesamtmaßnahme „2021 – Jüdisches Leben in Deutschland“ durch die Zuwendungsgeber des Bundes.

Wir bitten um Verständnis, dass die eingereichten Förderanträge formell, inhaltlich und finanziell geprüft werden, Förderzusagen jedoch derzeit noch nicht erfolgen können (Stand 28.02.2020). Das bedeutet auch, dass derzeit mit den geplanten Maßnahmen nicht begonnen werden darf.

2. Projekt- und Fördergrundsätze

Präambel

Im Jahr 2021 werden Jüdinnen und Juden nachweislich seit 1700 Jahren auf dem Territorium des heutigen Deutschlands leben.

Aus diesem bedeutenden Anlass koordiniert und gestaltet der eigens gegründete Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln ein bundesweites deutsch-jüdisches Festjahr unter der Dachmarke „2021 – Jüdisches Leben in Deutschland“ (2021JLID). Dies wird im Zeitraum Januar 2021 bis Dezember 2021 durchgeführt.

Im Zentrum des Festjahres 2021 soll die öffentlichkeitswirksame Vermittlung von jüdischem Leben heute und der 1700-jährigen jüdischen Geschichte und Kultur auf dem Territorium des heutigen Deutschlands stehen. Zugleich gilt es, dabei die europäische Dimension jüdischer Geschichte und Kultur zu betonen.

Trotz intensiver Bemühungen der letzten Jahrzehnte konnte ein Erstarken des Antisemitismus nicht verhindert werden. Neue Generationen verlangen nach neuen Kommunikationsformen und neuen Ideen! Durch mutige, innovative kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sollen der Gesellschaft neue Impulse gegeben werden: für ein neues, natürliches und entkrampftes Miteinander und den Abbau von Berührungängsten, Klischees und Vorurteilen.

Das Festjahr 2021JLID legt dabei einen Akzent auf die positiven Seiten vielfältigen jüdischen Lebens in Deutschland heute und auf die Perspektive einer gemeinsamen Zukunft!

Im Rahmen des deutsch-jüdischen Festjahres 2021JLID ist der Verein verantwortlich für die Weitergabe der für das Programm des Festjahres von der öffentlichen Hand bereitgestellten Projektmittel an qualifizierte Projektpartner*innen und initiiert und veranstaltet eigene wegweisende Projekte.

Für die Projekte und die Projektförderungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

I. Förderziel

Der gemeinnützige Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ stellt finanzielle Förderungen für Projekte zur Durchführung des Veranstaltungsjahres „2021 – Jüdisches Leben in Deutschland (2021JLID)“ zur Verfügung.

Durch den Verein geförderte Projekte (P2) werden von den Projektpartner*innen in Absprache mit dem Verein auf das Gesamtprogramm hin entwickelt und vom Verein koordiniert.

II. Rechtsgrundlagen

Projekte können nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Bundes durch Zuwendungen gefördert werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Mittel bei dem Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ sowie etwaiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperren durch die öffentlichen Zuschussgeber*innen.

Bei abgelehnten Anträgen ist es möglich, dass die Antragsteller*innen ihre Anträge überarbeiten und sich für eine Bezuschussung in einer weiteren Förderrunde erneut bewerben können. Weiterhin ist es möglich, dass nach positiver inhaltlicher Prüfung durch den Verein Projekte und Veranstaltungen auch ohne Förderzusage im Rahmen einer Projektpartnerschaft (P3) durchgeführt werden.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nur gemeinnützige Organisationen, Vereine und Stiftungen sowie Religionsgemeinschaften. Die Antragsteller*innen dürfen mit den beantragten Mitteln ausschließlich ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Die Antragsteller*innen müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

IV. Art und Umfang der Förderung

1. Projektförderungen des Vereins „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ werden grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. (Stand: 28.02.2020)
2. Die Anträge müssen gemäß der Antragsfristen nach Punkt VI. rechtzeitig gestellt werden.
3. Projektförderungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung mit einem Förderanteil von maximal bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Dementsprechend sind mindestens 10 Prozent der Projektkosten durch Co-Finanzierung im Sinne von Eigenmitteln durch die Projektträger*innen sicherzustellen. Der zu erbringende Eigenanteil beträgt somit grundsätzlich mindestens 10 Prozent. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. „arme Träger“ o.ä.) kann davon nach Beratung durch das Team des Vereins 321 abgewichen werden.
4. Die Co-Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und/oder durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den

Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen nicht die Einnahmen aus Kartenverkäufen und Teilnahmegebühren. Diese Kostenart trägt dazu bei, dass die Gesamtkosten reduziert werden. Anrechenbar für die Höhe der Eigenmittel sind: Porto, Kopien für Versand von Einladungen zu Veranstaltungen, Werbemaßnahmen wie Honorarkosten für Website oder Social Media oder auch ehrenamtliche Tätigkeiten (Einlasskontrolle, Ticketverkäufe), sofern diese in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zugeordnet werden können (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz). Dieses bürgerschaftliche Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung einbezogen werden. Pro geleistete Arbeitsstunde kann dieses mit 15 EUR berücksichtigt werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5. Die projektbezogenen Overheadkosten (allg. Verwaltung) sollen in Bezug auf die gesamten Projektkosten nicht mehr als 10 Prozent betragen.

6. Die Höhe des zu beantragenden Zuschusses beträgt mindestens 3.000 EUR.

7. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt ohne die Unterstützung durch den Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ nicht oder nur unzulässig verkürzt zu verwirklichen wäre.

8. Bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden. Deshalb darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Das heißt, es dürfen noch keine Leistungs- und Lieferungsverträge geschlossen worden sein. Im Vorfeld erforderliche unverbindliche Planungen sind möglich und gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

9. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen. Als institutionelle Förderung gilt die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu geplanter Institutionen (z.B. Veranstaltungshäuser, Vereine, Verbände, Stiftungen). Allerdings kann der Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ einzelne Projekte von Institutionen fördern.

V. Antragstellung über die Projektplattform

1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die Projektplattform, die über die Website <http://mitmachen.1700Jahre.de> zugänglich ist. Alle erforderlichen Inhalte eines Antrags und sämtliche vertraglichen Unterlagen (Weiterleitungsvertrag für Zuwendungen etc.) für einen Fördervertrag erschließen sich aus dem Online-Antragsvorgang bzw. stehen in Form eines „Projekthandbuchs“ zum Download zur Verfügung.

2. Nach Abschluss des vollständigen Online-Antrags wird von der Projektplattform ein Ausdruck generiert, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen und unverzüglich per Post nachzureichen ist. Digitale Unterschriften werden nicht akzeptiert.

3. Bei juristischen Personen sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Satzungen und Gesellschafterverträge bzw. ein Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem die Vertretungsberechtigung hervorgeht, beizufügen.

VI. Antragsfristen/Förderrunden

1. Es sind zwei Förderrunden vorgesehen: Die Anträge sind jeweils bis zum 05.04.2020 und bis zum 31.05.2020 zu stellen. Dem Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ bleibt es vorbehalten, evtl. weitere Förderrunden einzurichten und entsprechende Antragsfristen bekannt zu geben.

2. Die Bekanntmachung der Förderrunden erfolgt ausschließlich auf der Internetseite www.1700Jahre.de bzw. über die entsprechenden Social-Media-Kanäle.

3. Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die Unterlagen vollständig bis zum jeweiligen Tag der Antragsfrist beim Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ eingegangen sind. Maßgeblich ist die Online-Antragstellung: Der vollständige Antrag mit allen ergänzenden Unterlagen muss spätestens am Tag der Antragsfrist bis 23.59 Uhr hochgeladen sein.

VII. Auswahlverfahren

1. Der Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ fördert Projekte nur auf Antrag. Förderentscheidungen werden durch die Mitglieder der vom Verein zusammengesetzten Jury ausgesprochen.

2. Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung des Vereins ist endgültig. Die Antragsentscheidung wird den Antragsteller*innen schriftlich bekannt gegeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

VIII. Dauer der Förderung

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall-, projektbezogen und einmalig. Die Förderungen beziehen sich grundsätzlich auf das Veranstaltungsjahr im Zeitraum Januar 2021 bis Dezember 2021.

IX. Durchführung der Förderung

1. Der Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ leitet Fördermittel erst nach Abschluss eines schriftlichen Zuwendungsvertrages und auf Anforderung weiter.
2. Werden die Mittel des Vereins nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet, kann der Verein gemäß Nrn. 8.3 ff. ANBest-P i. V. m. § 247 BGB, § 49a Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Zins erheben.
3. Auf der Startseite der projektbezogenen Internetauftritte der Antragsteller*innen/Projektträger*innen sowie in den entsprechenden Publikationen, z. B. Programmheften, Flyern, Plakaten etc., ist das Logo des Veranstaltungsjahres „2021 – Jüdisches Leben in Deutschland“ herausgehoben darzustellen.
Darüber hinaus sind die Förderhinweise und Logos der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien; des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat; des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln und ggf. weiterer Förderer in der jeweils aktuellen Version in den Werbeträgern der Projektpartner*innen abzudrucken.
4. Im Hinblick auf die Einbindung in ein Gesamtprogramm sind dem Verein und seinen Partner*innen nach Absprache weitere kommunikative Präsenzen durch die oder den Projektträger*in einzuräumen sowie ggf. Kartenkontingente zu überlassen.

X. Schlussprüfung

1. Der Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ prüft nach Durchführung des Projektes, ob es antrags- und vertragsgemäß durchgeführt wurde. Hierzu sind spätestens **zwei Monate nach Beendigung des Projekts** ein tabellarischer Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen zur Prüfung sowie ein Tätigkeitsbericht mit Belegexemplaren vorzulegen. Näheres regeln die Vertragsbedingungen, die im Weiterleitungsvertrag geregelt sind.

2. Nicht verwendete Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

3. Bei nicht ordnungsgemäß nachgewiesener zweckentsprechender Verwendung der Mittel, Nichteinhalten von vertraglichen Vereinbarungen oder förderschädlichen Maßnahmen kann der Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ gemäß Nr. 8 ANBest-P i. V. m. § 247 BGB, § 49a Abs. 3 VwVfG die ausgezahlten Fördermittel, verzinst in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz, zurückfordern.

4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

XI. Inkrafttreten

Diese Programm- und Fördergrundsätze wurden vom Vorstand des Vereins „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ beschlossen und gelten ab dem 28. Februar 2020.

3. Grundlagen der Förderung

3.1 Inhaltliche Vorgaben und Qualitätskriterien

Diese drei Punkte sind Pflichtfelder und dienen Ihnen zur Orientierung, ob das geplante Projekt förderfähig ist.

1. Jüdische Gegenwart und Vergangenheit

Ein förderfähiges Projekt beschäftigt sich mit einem Aspekt der vielfältigen jüdischen Gegenwart und/oder der wechselhaften Geschichte im deutschsprachigen Raum.

2. Jüdische Perspektive

Ein förderfähiges Projekt berücksichtigt die jüdische Perspektive auf den betreffenden Aspekt.

3. Relevanz

Ein förderfähiges Projekt stellt dessen Relevanz für die Gegenwart und unsere heutige Gesellschaft heraus.

Darüber hinaus gibt es acht Qualitätsmerkmale eines Projekts, von denen einzelne im Projektantrag herausgegriffen und mit schlüssigem Bezug zum Projektinhalt dargestellt werden können.

Ein qualitativ hochwertiges Projekt

- trägt zur **Sichtbarmachung von heutigem jüdischem Leben** bei
- macht **Vielfalt und Heterogenität jüdischen Lebens in Gegenwart und/oder Vergangenheit** deutlich
- blickt **differenziert auf die deutsch-jüdische Geschichte** und stellt die **Relevanz für die Gegenwart** heraus
- trägt durch Wissensvermittlung zum **Abbau von Vorurteilen** und zur **Überwindung von Klischees** bei
- fördert einen **offenen Dialog**
- gibt **neue Impulse** und liefert **innovative Ideen für einen gesamtgesellschaftlichen Prozess**
- bringt durch **emotionale Momente deutsch-jüdische Geschichte und Gegenwart** näher
- verfügt – im Fall von künstlerischen Darbietungen – über eine **hohe künstlerische Qualität**.

3.2 Art der Förderung

Projektförderungen des Vereins „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ werden **grundsätzlich** im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung wird die Differenz zwischen allen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen Ihres Projektes finanziert.

Die Entscheidung über die Finanzierungsform obliegt dem Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“. Dabei orientiert sich der Verein an den Förderbescheiden der Zuschussgeber*innen.

3.3 Mindesthöhe der Förderung

Der Zuschussbedarf durch die oder den Antragsteller*in beträgt mindestens 3.000 EUR.

3.4 Dauer der Förderung

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall- und projektbezogen. Sie ist einmalig, befristet (einjährig, ggf. auch mehrjährig) und begründet keinen Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs.

3.5 Änderungen mitteilen und beantragen

(1) Änderungen mitteilen:

Wenn sich im Laufe des Projektes inhaltliche Änderungen ergeben, insbesondere die Laufzeit, die Ziele etc. betreffend, sind diese umgehend dem Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ mitzuteilen. Gemeinsam mit dem Verein wird dann nach Lösungsmöglichkeiten gesucht und ggf. werden der Zuwendungsvertrag sowie ggf. der Gesamtfinanzierungsplan angepasst.

(2) Änderungen beantragen:

Wenn die Förderung bereits läuft und wider Erwarten Mittelverschiebungen, Mittelumwidmungen oder Laufzeitverschiebungen nötig werden, muss dies mitgeteilt werden. Auf Antrag werden ggf. durch den Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ der Zuwendungsvertrag sowie ggf. der Gesamtfinanzierungsplan ergänzt oder geändert.

(a) Mittelverschiebung:

Für Mittel, die für ein spezielles Kalenderjahr bewilligt, jedoch aufgrund äußerer Umstände in einem anderen Kalenderjahr benötigt werden, kann ein Antrag auf Mittelverschiebung gestellt werden. Die bewilligte Gesamtsumme darf sich jedoch nicht ändern. Die Mittelverschiebung muss begründet werden und erfolgt ausschließlich in enger Absprache mit dem Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“. Erst nach einer Zusage durch den Verein ist eine Mittelverschiebung über das Förderjahr hinaus möglich.

(b) Mittelumwidmung:

Mittel, die für eine bestimmte Ausgabenart (z.B. Honorare, Aufwandsentschädigung oder Sachausgaben) bewilligt, jedoch aufgrund besonderer Umstände in einer anderen Ausgabenart dringender benötigt werden, dürfen verschoben werden, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 Prozent der jeweiligen Position beträgt. Die bewilligte Gesamtsumme darf sich dabei nicht ändern (vgl. Nr. 1.2 ANBest-P).

Bei begründeten Umwidmungsnotwendigkeiten über 20 Prozent kann an den Verein ein Antrag auf Mittelumwidmung gestellt werden.

(c) Laufzeitverschiebung:

Für Mittel, die für bestimmte Ausgaben in bestimmten Zeitfenstern bewilligt wurden, die jedoch aufgrund einer Verschiebung in der Projektlaufzeit Änderungen im Gesamtfinanzierungsplan nach sich ziehen, kann ein Antrag auf Laufzeitverschiebung gestellt werden. Die bewilligte Gesamtsumme darf sich jedoch nicht ändern. Die Laufzeitverschiebung muss begründet werden.

3.6 Personalausgaben

Hinsichtlich der Personalausgaben wird auf Nr. 1.3 ANBest-P hingewiesen. Die Zuwendung wird mit der Auflage bewilligt, dass die Beschäftigten nicht bessergestellt werden dürfen als vergleichbare Arbeitnehmer*innen im öffentlichen Dienst; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen als für entsprechende Arbeitnehmer*innen im öffentlichen Dienst vereinbart werden.

3.7 Honorare

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Honorare grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften zählen und daher der Einkommensteuer und der Abführung von Sozialabgaben unterliegen.

Honorarempfänger*innen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Steuer- und Sozialversicherungspflicht mit dem zuständigen Finanzamt zu regeln haben.

3.8 Reisekosten

Bei der Verwendung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) anzuwenden. Im Falle der Nutzung von Privat-Pkw sind regelmäßig nur die Regelungen zur sog. „kleinen Wegstreckenentschädigung“ (seit 01.10.2012 max. 150 EUR) anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vereins bzw. der Bewilligungsstelle.

3.9 Vergabe von Aufträgen

Hinsichtlich der Vergaben von Aufträgen wird ausdrücklich auf die Beachtung der Nr. 3 der ANBest-P sowie auf § 4 Abs. 3 des Zuwendungsvertrages hingewiesen.

3.10 Rechnungsausstellung

Es ist zu beachten, dass nur Rechnungen und Belege abgerechnet werden können, die auf die oder den Antragsteller*in ausgestellt sind.

3.11 Veröffentlichungen

Die oder der Antragsteller*in/Projektpartner*in ist verpflichtet, auf ihren oder seinen projektbezogenen Internetseiten sowie bei Publikationen, z. B. Programmheften, Flyern, Plakaten, Website, Social Media etc., das Logo des Veranstaltungsjahres „2021 – Jüdisches Leben in Deutschland“ und „2021JLID“ herausgehoben darzustellen. Hierbei sind die Vorgaben der Corporate Identity der jeweils aktuellen Version einzuhalten. Zusätzlich sind die Förderhinweise und Logos der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln in der jeweils aktuellen Version aufzunehmen. Die Logos werden über die Förderdatenbank nach der Erteilung eines Förderbescheids zur Verfügung gestellt. Ferner wird auf die Einhaltung des § 9 im Zuwendungsvertrag hingewiesen.

3.12 Künstlersozialkasse

Bei der Abrechnung der Künstlersozialabgabe ist unbedingt zu beachten, dass die Zahlungen an die Künstlersozialkasse bereits im Bewilligungszeitraum erfolgen müssen, ungeachtet der Meldepflicht der Künstlersozialabgabe an die KSK zum 31.03. des folgenden Jahres. Das bedeutet, dass Projektpartner*innen die Zahlungen bereits vor der Meldepflicht an die KSK ausführen müssen. Spätere Zahlungen können und dürfen außerhalb des Bewilligungszeitraumes nicht anerkannt werden. Hierzu ist ein Nachweis zu führen.

Beispiel: Bewilligungszeitraum bis 31.12.2021 – Meldepflicht an die KSK bis 31.03.2022.

Die Zahlung der KSK-Abgabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen bzw. innerhalb der Verwendungsfrist des letzten Zahlungsabrufes!

3.13 Ausländersteuer

Bitte beachten Sie auch die sog. Ausländersteuer. Sie ist keine Steuer für ausländische Künstler*innen. Die Steuer wird vielmehr dann fällig, wenn Künstler*innen, Sportler*innen etc. im Ausland leben und in Deutschland Einnahmen erzielen. Richtigerweise spricht man daher auch von der „beschränkten Steuerpflicht“ nach § 49 EStG.

Die oder der Künstler*in hat dabei die Steuer von dem Honorar zu zahlen, das sie oder er von einem deutschen Veranstalter erhält. Da ausländische Künstler*innen aber unter Umständen auch schnell wieder im Ausland sind und der deutsche Fiskus dann die Steuereinnahmen mühsam eintreiben müsste, hat die/der deutsche Veranstalter*in die Steuer einzubehalten und abzuführen. Er haftet auch für die Zahlung der Steuer.

Die Höhe der Steuer beträgt 15 Prozent, die ab einer Gage von 250 EUR fällig werden, vgl. § 50a EStG. Der Steuersatz gilt unabhängig davon, ob es sich bei der oder dem Künstler*in um eine natürliche oder juristische Person handelt. Die Freigrenze ist jeweils für jeden einzelnen Auftritt pro Tag (auch bei demselben Veranstalter) anzuwenden. Proben gelten nicht als Auftritte.

4. Ablauf der Förderung

4.1 Antrag stellen

(1) Die Antragstellung ist **an Fristen gebunden** und muss **rechtzeitig erfolgen**. Die Fristen sind in den Fördergrundsätzen festgelegt und werden ebenfalls auf www.1700Jahre.de publiziert.

(2) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die Website www.mitmachen.1700Jahre.de. Der Förderantrag ist nach erfolgreicher Registrierung online einzustellen.

(3) Die erforderlichen Angaben und Eintragungen in der Antragstellung beinhalten im Einzelnen:

- a) Stammdaten
- b) Weitere Angaben zum Projekt (falls bekannt)

- c) Inhaltliche Vorgaben Pflichtfelder zur Orientierung, ob das Projekt förderfähig ist
- d) Kurzbeschreibung des Projekts
- e) Ausführliche Projektbeschreibung
- f) Qualitätskriterien Möglichkeit, vier besondere Qualitäten des Projekts hervorzuheben
- g) Erfahrung in der Verwendung öffentlicher Fördermittel
- h) Eigendarstellung der beantragenden Einrichtung
- i) Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen für das Projekt
- j) Kosten- und Finanzierungsplan

Die Mittel sind gestaffelt nach den Bereichen Honorare, Personalkosten, Sachkosten, Investitionen (vgl. Abs. k) und den zu erwartenden Einnahmen, ggf. bei Mehrjährigkeit nach Jahren aufgeteilt. Die zur Durchführung notwendigen und zuwendungsfähigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Einzelne Ausgabearten werden zusammengefasst.

Außerdem sind alle zu erwartenden Einnahmen anzugeben. Für veranschlagte Drittmittel sind schriftliche Zusagen der Drittmittelgeber*innen beizufügen. Die Förderung ist ggf. aufgrund von Vorlaufkosten mehrjährig möglich.

k) Liste der Gegenstände (Investitionen)

Die in Ausnahmefällen genehmigte Beschaffung von Gegenständen (Anschaffungswert ab 410 EUR ohne Umsatzsteuer) ist in einer Liste zu erfassen.

Erworbene oder hergestellte Gegenstände sollen nach Möglichkeit geleast werden, dies ist im Finanzierungsplan auszuweisen. Sollte der Erwerb unumgänglich sein, so ist dies nach vorheriger Rücksprache zu begründen und der Gegenstand auf der beizufügenden „Liste der Gegenstände“ auszuweisen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist die oder der Projektteilnehmer*in berechtigt, die Gegenstände, die mithilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, zu behalten, sofern sie oder er diese weiterhin für gemeinnützige Arbeiten im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur verwendet. Dies ist gegenüber dem Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ nachzuweisen. Ein entsprechender Bindungszeitraum wird im Weiterleitungsvertrag (Zuwendungsvertrag) festgelegt.

(4) Der Antrag ist online einzureichen, anschließend auszudrucken und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen per Post zu senden an die Geschäftsstelle des Vereins:

„321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“, c/o Synagogen-Gemeinde Köln | Ottostraße 85 | 50823 Köln.

4.2 Auswahlverfahren

(1) Förderentscheidungen werden durch den Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ unter Beteiligung einer Jury gemäß den Bedingungen der Fördergrundsätze getroffen. Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung ist endgültig.

(2) Auswahlkriterien sind u.a.:

- Plausibilität des Förderprojekts im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes
- Umfang und Qualität des Vorhabens
- erwartete Ergebnisse zum Festjahr „2021 – Jüdisches Leben in Deutschland“.

(3) Die Antragsbescheidung wird den Antragstellern durch den Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ per E-Mail schriftlich bekannt gegeben. Anschließend wird der Zuwendungsvertrag nebst Anlagen der oder dem Antragsteller*in zugeleitet.

4.3 Weiterleitungsvertrag

Die oder der Antragsteller*in erhält den Weiterleitungsvertrag inklusive der Anlagen in doppelter Ausführung auf dem Postweg. Alle Unterlagen sind durch den/die Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben. Erst wenn der Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ ein **unterschiedenes Exemplar** des Weiterleitungsvertrages nebst Anlagen vorliegen hat, kann der Antrag in der Förderdatenbank „in Förderung“ gehen. Dies ist Voraussetzung, um Fördermittel im Rahmen des vorgegebenen Gesamtfinanzierungsplans abrufen zu können.

4.4 Zahlungen abrufen

Nachdem der Status des Antrags in der Projekt- und Förderdatenbank „in Förderung“ gesetzt wurde, besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Weiterleitungsvertrages bewilligte Mittel abzurufen.

(1) Ein Mittelabruf ist ab Beginn des Bewilligungszeitraums bis zum Ende des Bewilligungszeitraums monatlich möglich. Eine Liste mit den monatlichen Zahlungsabrufterminen wird auf unserer Website zu finden sein.

(2) Abgerufene Mittel müssen jeweils **innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden**. Die Ausgabefrist ist unbedingt zu beachten! Sollten abgerufene Mittel nicht vollständig verausgabt worden sein, sind diese unverzüglich an den Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ zurückzuüberweisen, damit keine Zinspflichten entstehen. Die Kontoverbindung findet sich im Zuwendungsvertrag unter § 8 Abs. 2.

(3) Es sollten immer nur so viele Geldmittel abgerufen werden, wie auch sicher innerhalb der Frist von zwei Monaten verausgabt werden.

(4) Der Mittelabruf muss nicht zweimonatlich erfolgen, die oder der Antragsteller*in kann in Vorleistung gehen – jedoch sind die Kalenderjahre und/oder das Ende des

Bewilligungszeitraums dringend einzuhalten. So sind Abrufe von Zuwendungen nach dem Ende des Bewilligungszeitraums oder im neuen Kalenderjahr für das vorangegangene Jahr **NICHT** mehr möglich.

(5) Die Zahlungsabrufe müssen über die Förderdatenbank wie folgt vorgenommen werden:

- Zahlungsabruf in der Datenbank erstellen und einreichen
- Zahlungsabruf ausdrucken und rechtsverbindlich unterschreiben
- unterschriebenes Dokument umgehend per Post an den Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ senden.

Wurde der Zahlungsabruf in der Förderdatenbank eingereicht und ist die o.g. unterschriebene Unterlage per Post eingegangen, ist dies verbindlich. Zusätzliche Faxe und E-Mails werden nicht ausgewertet und auch nicht weiterbearbeitet.

Dass der Antragsteller die Verausgabungsfristen eingehalten hat, ist spätestens im Zwischen- und Verwendungsnachweis über Quittungen, Kassenbons, Rechnungen, Stundennachweise und Auszahlungsbelege nachzuweisen (siehe 4.5.). Die Verausgabung ist mit Datum und Betrag in der Förderdatenbank unter dem jeweiligen Zahlungsabruf einzutragen.

4.5 Zwischennachweise

(Zwischenprüfung bei Mehrjährigkeit notwendig)

Der Zwischennachweis ist in der Förderdatenbank anzulegen und zu erfassen.

Zwischennachweispflichten bestehen für alle geförderten Projekte, die nicht im selben Kalenderjahr enden, in dem sie begonnen haben. Alle geförderten Projekte sind verpflichtet, jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres **bis Ende Februar des Folgejahres** über das vorangegangene Kalenderjahr einen Zwischennachweis über die Förderdatenbank und in Schriftform abzufassen und einzureichen.

Die Zwischennachweispflichten haben folgenden Umfang:

(1) Der zahlenmäßige Nachweis muss für jedes zwischennachweispflichtige Projekt eingereicht werden.

Alle getätigten Verausgabungen werden dokumentiert, indem für jede Rechnung, Quittung und jeden Honorar- bzw. Aufwandsentschädigungs-Auszahlungsbeleg ein „digitaler Beleg“ erfasst wird im Sinne eines zahlenmäßigen Nachweises aller Ausgaben und Einnahmen.

Erfassung der Belege - Beispiele:

Ausgaben - Belegeingabe:

Datum der

Beleg-Nr.	Art der Ausgaben	Maßnahme	Empfänger*in	Zahlungsgrund	Zahlung	Ausgaben
-----------	------------------	----------	--------------	---------------	---------	----------

3-B0001	Honorare	2021	Monika Meier	Honorar	01.05.2021	140,00
3-B0002	Honorare	2021	Karl Müller	Honorar	02.06.2021	70,00

Einnahmen - Belegeingabe:

Datum der

Beleg-Nr.	Art der Einnahmen	Maßnahme	Zahlende*r	Zahlungsgrund	Zahlung	Einnahmen
-----------	-------------------	----------	------------	---------------	---------	-----------

3-B0003	Spende	2021	Monika Meier	für Auftritt	25.08.2021	100,00
3-B0004	Sponsoring	2021	Sponsor x	Gala 29.12.2021	15.12.2021	1.000,00

Eigenmittel/-leistung - Belegeingabe:

Abrechnungs-

Beleg-Nr.	Art der Einnahmen	Maßnahme	Name Mitarbeiter*in	Tätigkeit	zeitraum	Eigenmittel
-----------	-------------------	----------	---------------------	-----------	----------	-------------

3-B0005	Eigenleistung	2021	Erika Muster	Betreuung Orchester	10.04.–	200,00
3-B0006	Eigenmittel	2021			01.01.–	466,28

(2) Der zum Zwischennachweis gehörende **Zwischenbericht in Textform** ist nach spezifischen Vorgaben zu erstellen:

- Aktivitäten und Ergebnisse: Aufzählung und Erläuterung der wichtigsten Projektaktivitäten und -ereignisse des letzten Jahres
- Darstellung der Ergebnisse bei den im Antrag ausgewählten Kriterien (Projektqualität)
- Vergleich Planung und Durchführung: Vergleich der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen mit den im bewilligten Antrag gemachten Angaben; Nennung von Gründen für Abweichungen
- Erreichen der angestrebten Ziele: Können nach dem derzeitigen Stand die ursprünglich angestrebten Ziele erreicht werden?
- Änderung des Mittelbedarfs: Hat sich der Mittelbedarf gegenüber der Bewilligung wesentlich geändert?

Nach Fertigstellung wird der Zwischennachweis online eingereicht, ausgedruckt und per Post wie folgt an den Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ versendet:

- **unterschiedener Zwischenbericht** (ausgedrucktes PDF-Dokument aus der Förderdatenbank)
- **unterschiedene Beleglisten** (ausgedruckte PDF-Dokumente aus der Förderdatenbank)
- **sämtliche Originalbelege**, die in der Belegliste des Verwendungsnachweises aufgeführt wurden. Die Belege sind mit der in der Datenbank entsprechend generierten Belegnummer zu versehen.
- sonstige Unterlagen wie Flyer, Informationsschreiben, Fotos, CDs, Videos oder Presseberichte über das Projekt

4.6 Verwendungsnachweise

Für alle Projekte, deren Bewilligungszeit beendet ist, muss innerhalb **von zwei Monaten nach Beendigung des Projekts** ein Verwendungsnachweis eingereicht werden beim Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“.

Der Verwendungsnachweis ist in der Förderdatenbank anzulegen und zu erfassen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Hierzu gehören auch u.a. Pressespiegel und Pressenotizen.

Der Sachbericht ist nach spezifischen Vorgaben zu erstellen:

- Aktivitäten und Ergebnisse: kurze Darstellung zu Aufgabenstellung, Voraussetzungen, unter denen das Projekt durchgeführt wurde, Planung und Ablauf des Projektes
- Stellungnahme: Wurden die Ziele bei den im Antrag ausgewählten Kriterien (Projektqualität) erreicht?
- Vergleich zwischen erreichten und geplanten Zielen (bei Abweichung von den geplanten Zielen Angabe von Gründen)
- Notwendigkeit und Angemessenheit der getätigten Ausgaben
- Erfolgte oder geplante Veröffentlichungen des Vorhabens

Alle getätigten Verausgaben werden dokumentiert, indem für jede Rechnung, Quittung, jeden Honorar- bzw. Aufwandsentschädigungs- und Auszahlungsbeleg ein „digitaler Beleg“ erfasst wird im Sinne eines zahlenmäßigen Nachweises aller Ausgaben und Einnahmen.

Erfassung der Belege = zahlenmäßiger Nachweis:

Ausgaben - Belegeingabe:

Beleg-Nr.	Art der Ausgaben	Maßnahme	Empfänger*in	Zahlungsgrund	Zahlung	Ausgaben
3-B0001	Honorare	2021	Max Muster	Honorar	01.05.2021	140,00

3-B0002	Honorare	2021	Mia Muster	Honorar	02.06.2021	70,00
3-B0003	Honorare	2021	Mia Muster	Honorar	10.09.2021	210,00
3-B0008	Honorare	2021	Mia Muster	Honorar	27.12.2021	1000,00

Einnahmen - Belegeingabe:

Beleg-Nr.	Art der Einnahmen	Maßnahme	Zahlende*r	Zahlungsgrund	Datum Zahlung	Einnahmen
3-B0004	Spende	2021	Mara Muster	für Auftritt	25.08.2021	100,00
3-B0005	Sponsoring	2021	Sponsor xy	Gala	15.12.2021	1.000,00
3-B0009	Spende	2021	Dr. Muster	Vorbereitung Abschlussfest	11.11.2021	5000,00

Eigenmittel/-leistung - Belegeingabe:

Beleg-Nr.	Art der Einnahmen	Maßnahme	Name Mitarbeiter*in	Zahlungsgrund	Datum Zahlung	Eigenmittel
3-B0006	Eigenleistung	2021	Mo Muster	Betreuung Künstler*in	10.04.–	200,00
3-B0007	Eigenmittel	2021			01.01.–	466,28
3-B0010	Eigenleistung	2021	Mo Muster	Betreuung Künstler*in	01.01.–	300,00
3-B0011	Eigenmittel	2021			01.01.–	656,32

Nach Fertigstellung wird der Verwendungsnachweis online eingereicht, ausgedruckt und an den Verein „321–2021. 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ versendet:

- **unterschiedener Schlussbericht** (ausgedrucktes PDF-Dokument aus der Förderdatenbank)
- **unterschiedene Beleglisten** (ausgedruckte PDF-Dokumente aus der Förderdatenbank)
- **sämtliche Originalbelege**, die in der Belegliste des Verwendungsnachweises aufgeführt wurden. Die Belege sind mit der in der Datenbank entsprechend generierten Belegnummer zu versehen.
- sonstige Unterlagen wie Flyer, Informationsschreiben, Fotos, CDs, Videos oder Presseberichte/Pressespiegel über das Projekt

Wer weitergehende Beratung oder Unterstützung braucht, kann sich gerne an die Projekthotline Telefon: 0221-96 88 28-20 wenden oder schreiben Sie uns eine E-Mail: mitmachen@1700Jahre.de.

Wir freuen uns über Ihre Veranstaltungen zum deutsch-jüdischen Festjahr 2021.

Das Team

P.S. Die oben beschriebenen Förderbedingungen und Fördergrundsätze sind erstellt worden am 28. Februar 2020. Anpassungen und Änderungen sind möglich, wenn diese von den Bundesbehörden an den Verein mitgeteilt werden.